

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bantle Gips GmbH

Dunninger Str. 20, 78662 Bösing, Deutschland

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen betreffen alle Leistungen: Dienstleistungen und Verkäufe (nachfolgend «Leistungen» genannt) der Bantle Gips GmbH ("wir") an unsere Auftraggeber (nachfolgend "Auftraggeber") einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistung ihm gegenüber erbringen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung:
 - a) Vertrag sowie dazugehörige Leistungsbeschreibungen und Anhänge
 - b) Unsere Allgemeinen GeschäftsbedingungenBei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- 1.4. Sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn nichts anderes geregelt ist.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
- 2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail

ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem die Erteilung der Rechnung. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

- 2.3. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Auftraggeber zu übersenden. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu, verzichtet demnach auf eine postalische Zusendung der Rechnungen und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Lieferung und Abnahme von Gips und anderen Baustoffen

- 3.1. Die Beschreibung der Baustoffe – beispielsweise in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 3.2. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Gips oder anderer Verkaufsprodukte erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte, sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.
- 3.3. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.4. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung werden die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Auftraggebers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 3.6. Wir sind bemüht, die vom Auftraggeber gewünschten oder angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.7. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten.
- 3.8. Durch die Annahme, aber spätestens ab Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB,

so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

- 3.9. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.

4. Termine, Ausführungsfristen und höhere Gewalt

- 4.1. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung, soweit diese durch ein Virus bzw. deren Aus- bzw. Nachwirkungen oder durch Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer nicht nur vorübergehenden Dauer von mehr als 14 Kalendertagen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und unverschuldete Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- 4.2. Sofern solche Ereignisse uns die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Zwischen- und Endtermine (Fristen) oder verschieben sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge einer auf den vorstehenden Ereignissen basierenden Verzögerung um mehr als sechs Wochen die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen ihm nicht zu.
- 4.3. Bei unseren Lieferungen an die Zielbaustelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Auftraggebers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Gips.
- 4.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 4.5. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig, ohne Gefahr für das ausliefernde Fahrzeug erfolgen.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Ist unsere Leistung vor, bei oder nach Abnahme mangelhaft, kann der Auftraggeber innerhalb der gesetzlichen Frist wahlweise:
 - a) von uns die Beseitigung des Mangels verlangen;
 - b) von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn wir diesen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen;
 - c) vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Minderungen der Vergütung verlangen, wenn wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen (Fehlschlagen der Nacherfüllung).
- 5.3. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 5.4. Rügt der Auftraggeber einen Mangel des gelieferten Gips oder anderer Baustoffe, hat er diese unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.

6. Haftung

- 6.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 6.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - 6.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - 6.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 6.3. Eine weitergehende Haftung, wie sie in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 6.4. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Zahlungs- und Preisbedingungen

- 7.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Auftraggeber weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 7.2. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit nach unserer jeweils gültigen

Preisliste berechnet; eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Gips wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 7.3. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, soll der für den Gips zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).
- 7.3.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Gips gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.
- 7.3.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 7.3.3. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.
- 7.4. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.5. Ein mögliches Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.
- 7.6. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der fällige Betrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.7. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 7.8. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 7.9. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach oder werden uns Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden alle Forderungen uns gegenüber sofort fällig und zahlbar. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers können wir die Fortführung und Beendigung unserer Leistungen von Vorauszahlungen abhängig machen. Alternativ können wir auch eine geeignete Sicherheit fordern; insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers. Leistet der Auftraggeber auf Aufforderung keine Vorauszahlung oder räumt die verlangte Sicherheit nicht ein, sind wir nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist

berechtigt, anstelle der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Compliance / Anti-Bestechung

- 8.1. Der Holcim Code of Business Conduct für Dienstleister (der Kodex), der auf der Website von Holcim (<https://www.holcim.com/who-we-are/governance/code-of-conduct>) verfügbar ist, ist Grundlage all unserer vertraglichen Beziehungen. Der Kunde erklärt, dass er seine Geschäfte sowie seine Unternehmensstrategie gemäß den Bedingungen führt, die mit den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen übereinstimmen. Um sicherzustellen, dass der Kunde diese Grundsätze einhält, erklärt sich der Kunde bereit, auf Verlangen von Holcim an einer Bewertung seiner Praktiken teilzunehmen.
- 8.2. Erreicht die Bewertung nicht das geforderte Niveau, muss der Kunde einen Plan mit Abhilfemaßnahmen umsetzen, der bewertet werden muss. Holcim ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen, wenn dieser wissentlich und wiederholt gegen den Verhaltenskodex verstößt und/oder sich weigert, die Verbesserungspläne umzusetzen.

9. Sanktionen

- 9.1. Der Auftraggeber sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden vom United Nations Security Council, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
- 9.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 9.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Auftraggeber verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.

10. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

11. Hinweise zum Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

12. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 12.1. Wenn der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Verwaltung. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz

oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß unseren AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

- 12.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 12.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 12.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 17.07.2025